



KURZMITTEILUNGEN

Werte Mandanten*innen,

unser heutiges Rundschreiben geht auf das am 29.Juli 2025 im Staatsblatt veröffentlichte „Programmgesetz“ ein.

In diesem Rundschreiben finden Sie eine Übersicht über die steuerlichen Maßnahmen, die in diesem Programmgesetz enthalten sind.

Weitere steuerliche Änderungen werden erst nach den Parlamentsferien verabschiedet werden.

Weiterhin gehen wir auf einige weitere Aspekte ein, wie Ferienarbeit, Anpassung von Pauschalbeträgen usw.

1. GESELLSCHAFTEN : LIQUIDATIONSRÜCKLAGEN KÖNNEN SCHNELLER AUSGESCHÜTTET WERDEN:

Liquidationsrücklagen werden in der Regel von Unternehmen genutzt, die vor dem 1.Juli 2013 gegründet worden sind.

Bisher mussten Gewinne, die in Liquidationsrücklagen verbucht waren, mindestens 5 Jahre in der Gesellschaft verbleiben. Seit einigen Tagen ist es möglich, Rücklagen, die mindestens 3 Jahre im Unternehmen verblieben sind, mittels einer Quellenbesteuerung von 6,5% auszuschütten.

Die meisten Gesellschaften schließen das Geschäftsjahr zum 31. Dezember ab. Wurden in der Vergangenheit Liquidationsrücklagen gebildet, konnte die Liquidationsrücklage vom 31.Dezember 2019 bereits ausgeschüttet werden. Jetzt (seit dem 29.Juli 2025) können ebenfalls die Rücklagen vom 31.Dezember 2020 und 31.Dezember 2021 ausgeschüttet werden.

Sie können sich gerne bei uns melden, wenn Ihre Gesellschaft in Frage kommt. Wir stimmen dann die Prozedur ab (Protokoll einer Generalversammlung, Meldung der 6,5%-igen Quellensteuer usw.)

2. BETRIFFT ALLE STEUERPFLICHTIGEN: DAS RECHT AUF IRRTUM

Jeder Steuerpflichtige (Gesellschaft, Selbstständiger oder Arbeitnehmer) kommt in Zukunft bei einem ersten Vergehen in den Genuss der Vermutung, dass er guten Glaubens gehandelt habe, wenn ein Fehler in der Steuererklärung festgestellt wird. Wenn die Verwaltung einen Strafzuschlag anwenden will, ist sie in der Bringschuld.

Allerdings muss folgendes beachtet werden: die Vermutung, dass in gutem Glauben gehandelt wurde, gilt nur:

- bei der ersten Übertretung: Wurde seitens der Verwaltung in der Vergangenheit bereits von der Anwendung eines Strafzuschlags abgesehen, handelt es sich trotzdem nicht um die erste Übertretung. Der Steuerpflichtige kann sich dann nicht auf die Vermutung, in gutem Glauben gehandelt zu haben, berufen;
- diese Vermutung gilt auch dann nicht, wenn keine Steuererklärung eingereicht wurde oder diese zu spät eingereicht wurde;



- wenn die Verwaltung nicht den Nachweis erbringt, dass der Steuerpflichtige in der Absicht gehandelt hat, Steuern zu vermeiden;
- wenn es sich nicht um einen Sachverhalt handelt, der von Natur aus nicht mit gutem Glauben vereinbar ist.

Erste Übertretung

Eine erste Übertretung setzt voraus, dass während den vergangenen vier Jahren keine Übertretung stattgefunden hat.

Was bedeutet „guter Glaube“?

Die bisher dazu veröffentlichten Texte nennen als Beispiel unter anderem die Bezifferung des beruflich genutzten Teils einer Immobilie, die auch zu Wohnzwecken dient. Wenn der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung behauptet hat, dass 30% der Immobilie beruflich genutzt wird, nach Überprüfung aber festgestellt wird, dass es nur 20% sind, könnte von einem in gutem Glauben begangenen Fehler die Rede sein. Hätte dieser Steuerpflichtige aber behauptet, dass der Prozentsatz 80% sei, könne er nicht davon ausgehen, straffrei aus der Überprüfung rauszukommen... In diesem Fall hätte die Verwaltung genügend Argumente, um einen Strafzuschlag anzuwenden.

3. BETRIFFT EBENFALLS ALLE STEUERPFlichtIGEN: REGULIERUNG VON NICHT VERSTEUERTEN EINKÜNFten

In 2004 gab es bereits eine erste Möglichkeit in der Vergangenheit nicht gezahlte Steuern zu „regulieren“. Später (2006 und 2013) wurde wieder die Möglichkeit geschaffen, die Vergangenheit zu bereinigen.

Eine 4. Gelegenheit bot sich zwischen 2016 und dem 31. Dezember 2023. Jetzt wird also die 5. Möglichkeit geschaffen, eine steuerliche Situation zu bereinigen. Betroffen ist meistens Vermögen, welches im Ausland angelegt ist, und nicht nach Belgien zurückgeführt werden kann;

4. MWS: HEIZUNGEN MIT FOSSILEN BRENNSTOFFEN

Ab dem 01. Juli 2025 ist der reduzierte MWS-Satz von 6% nicht mehr anwendbar, wenn in einer Immobilie, die bereits mehr als 10 Jahre genutzt wurde, eine neue Heizung installiert wird, die mit Heizöl oder Gas betrieben wird. Die Maßnahme betrifft die Heizungsanlage an sich nicht jedoch z.Bsp. die Heizkörper. Letztere können weiterhin mit 6% installiert werden.

Der Finanzminister hat im Parlament erklärt, dass noch zu erbringende Leistungen mit 6% abgerechnet werden können, wenn der entsprechende Kostenvoranschlag vor dem 1. Juli 2025 unterschrieben wurde. Die Arbeiten müssen dann bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

5. VERLÄNGERUNG DER MAßNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT ÜBERSTUNDEN

5.1. VERÄNDERUNG DER STEUERLICH BEGÜNSTIGTEN ÜBERSTUNDEN

Seit dem 01.Januar 2019 sind die steuerlich begünstigten Überstunden von 130 Stunden auf 180 Stunden pro Jahr erhöht worden. Eigentlich sollte die Erhöhung am 30.Juni 2025 enden. Das Programmgesetz verlängert die Maßnahme wieder bis Ende 2025. Im Bausektor sind die 180 Überstunden unbefristet möglich und im HORECA-Sektor sind das sogar 360 Stunden.

Was bedeutet „steuerlich begünstigt“? Ein recht komplexer „Steuerkredit“ führt dazu, dass dem Arbeitgeber die höheren Kosten (in der Regel 50%) der Überstunden finanziell wieder ausgeglichen werden und der /die Mitarbeiter-in die 50% mehr Lohn auch tatsächlich netto ausgezahlt bekommt.

5.2. VERÄNDERUNG DER FREIWILLIGEN ÜBERSTUNDEN (KONJUNKTURMAßNAHME)

Im Rahmen der verschiedenen Corona-Maßnahmen wurde in 2021 beschlossen, weitere 120 Überstunden zu erlauben, die nicht mit einer 50%-ige Erhöhung verbunden sind, die aber vollständig steuerfrei sind und für den Arbeitgeber nicht mit weiteren Abgaben verbunden sind.

Diese Maßnahme wurde ebenfalls bis zum 31.Dezember 2025 verlängert.

6. BESTEUERUNG VON GEWINNEN BEI AKTIENVERKÄUFEN, KRYPTOWÄHRUNGEN, BETEILIGUNGEN USW.

Diesbezüglich besteht jetzt ein Konsens innerhalb der Regierung. Allerdings wird das Gesetz erst nach den Sommerferien verabschiedet werden. Wir werden im nächsten Rundschreiben darauf eingehen.

7. ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG AB DEM 01.01.2026

Wir werden Sie im Laufe des Monats August in einem separaten Schreiben über diese Neuerung informieren.

8. FERIENJOBS:

Ergänzend zu unseren Informationen im Rundschreiben von April 2025 hier noch einige Hinweise:

- Der Arbeitsvertrag mit dem Studenten muss schriftlich erstellt werden.
- Der Arbeitgeber muss unbedingt vor Dienstbeginn des Studenten eine Beschäftigungsmeldung bei Landesamt für soziale Sicherheit vornehmen (Dimona-Meldung). Respektiert der Arbeitgeber dies nicht, so wird er für die Beschäftigung nicht von den reduzierten Sozialbeiträgen profitieren können.
- Der Arbeitgeber muss für den Studenten, spätestens zum Zeitpunkt des Dienstantritts, eine Arbeitsunfallversicherung abgeschlossen haben. Nur wenn alle Bedingungen (z.B.: Kontingent von 650 Arbeitsstunden nicht überschritten, schriftlicher Beschäftigungsvertrag, rechtzeitige Dimona-Meldung) erfüllt sind, kann der Arbeitgeber von einem ermäßigten Sozialbeitrag profitieren. Es handelt sich hierbei um den Solidaritätsbeitrag.

Der Solidaritätsbeitrag beläuft sich auf 8,13%, wovon 5,42% zu Lasten des Arbeitgebers und 2,71% zu Lasten des Studenten sind.

Der Solidaritätsbeitrag wird nur auf die ersten 650 Stunden angewendet.

9. WEITERE INFORMATIONEN:

- Die Regierung plante vor einigen Wochen noch, die Abziehbarkeit von hybriden „Plug-In PKWs“ bis 2028 unverändert zu lassen. Auf Druck der EU-Kommission musste die Regierung zurückrudern: nur Selbstständige (und Freiberufler) werden in den Genuss dieser höheren Abziehbarkeit gelangen. Gesellschaften werden sich damit abfinden müssen, dass die Fahrzeuge steuerlich wie die anderen „Verbrenner“ behandelt werden.
- Steuerfreie Entschädigung für regelmäßiges Home-Office: ab 01.03.2025: 157,83 EUR /Monat
- Steuerfreies KM-Geld: für die Zeitspanne 01.07.2025-30.06.2026: 0,4449EUR/km

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.